503. Allgemeine Notenbankpolitik

1. Revision des Nationalbankgesetzes

Das Direktorium nimmt Kenntnis von einer Notiz der Rechtsabteilung vom 29.6.77 zum Entwurf III der Eidg. Finanzverwaltung, in der verschiedene Aenderungen zur Diskussion gestellt werden. Das Direktorium geht vom Grundsatz aus, dass in der gegenwärtigen Teilrevision des Nationalbankgesetzes nur die nötigsten Aenderungen – insbesondere zur Ergänzung des notenbankpolitischen Instrumentariums – vorgenommen werden sollen.

Die vorgeschlagene Aenderung des Artikels 19, wonach nicht nur die umlaufenden Noten, sondern auch die täglich fälligen Verbindlichkeiten durch bestimmte Aktiven gedeckt werden sollen, lehnt das Direktorium ab. Sie würde der in der Botschaft zur Revision des SNB-Gesetzes aus dem Jahre 1968 vertretenen Anschauung diametral zuwiderlaufen.

Im übrigen stimmt das Direktorium einer Neuformulierung der Definition der Mindestreserven, einer Rückkehr zur Wahl der Zweiganstaltsdirektoren durch den Bundesrat und redaktionellen Aenderungen der Strafbestimmungen zu.

Das II. Departement wird diese Aenderungen dem Chef der Rechtsabteilung der Eidg. Finanzverwaltung zusammen mit dem Chef der Rechtsabteilung der SNB mitteilen.

Vollzug: II. Departement.

Protokollauszug an das II. Departement.



Einem Zeitplan der Eidg. Finanzverwaltung vom 1.7.77
ist zu entnehmen, dass die Volksabstimmung über den Konjunkturartikel am 26.2.78 erfolgen soll. Während der Herbstsession 1977 sollen die parlamentarischen Kommissionen zur
Vorberatung der Aenderung des SNB-Gesetzes bestellt werden.
In der Wintersession 1977 soll die Behandlung im 1. Rat,
in der Frühjahrssession 1978 die Behandlung im 2. Rat erfolgen.
Für die Sommersession 1978 ist die Differenzbereinigung vorgesehen, so dass die Referendumsfrist Ende September 1978
ablaufen würde. Wird das Referendum nicht ergriffen, kann
das revidierte SNB-Gesetz am 1.10.78 in Kraft treten. Sollte
der Konjunkturartikel in der Volksabstimmung abgelehnt werden,
so würch dieser Zeitplan gegenstandslos.

Notiz zu Protokoll.

2. Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein

Das Direktorium nimmt Kenntnis von einer Notiz der Rechtsabteilung, in der insbesondere folgendes festgestellt wird:

- Die Besonderheiten des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts gestatten es weder den fürstlichen noch viel weniger den schweizerischen Behörden, wirksam zu prüfen, ob die Massnahmen zum Schutze der Währung eingehalten werden.
- Der Vollzug der Währungsvorschriften wird auch in der Schweiz durch die naheliegenden Möglichkeiten liechtsteinischer Rechtsgebilde erschwert.
- Die fehlende Aufsicht bietet In- und Ausländern u.a. Handhabe dafür, Währungsbestimmungen (meist ungestraft) zu missachten.

Die Rechtsabteilung ist der Ansicht, dass der SNB und dem EFZD durch einen Staatsvertrag auf dem Territorium des Fürstentums Liechtenstein die gleichen Kompetenzen im Bereich des Währungsrechts eingeräumt werden sollten wie in der Schweiz. Voraussetzung für eine wirksame Ausübung solcher Kompetenzen sei, dass die Nachteile des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts durch Gesetzesänderungen behoben werden.

Das Ziel, einen solchen Staatsvertrag mit Liechtenstein abzuschliessen, wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden weiter verfolgt.

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.

3. Ausgabebedingungen für Kassenobligationen

Das Direktorium führt eine Aussprache über die Frage, ob es noch vor der Ferienperiode auf das Gesuch der Grossbanken vom 17. Juni auf Erhöhung der Kassenobligationensätze eintreten soll. Es wird die Frage in der nächsten Sitzung erneut aufgreifen.

Notiz zu Protokoll.

4. Abbau der Stützungsmassnahmen für die Exportindustrie

Wie das II. Departement mitteilt, haben sich massgebende Vertreter der Uhrenindustrie nach den Absichten der SNB erkundigt.

Das III. Departement ist der Ansicht, dass zunächst das Vorgehen gegenüber der Textilindustrie in bezug auf die Aufhebung der Vereinbarung über die Devisentermingeschäfte und die Vereinbarung über die Milderung von Liquiditätsschwierigkeiten in der Exportindustrie festzulegen ist. Dies soll

nach einer Besprechung mit Vertretern der Textilindustrie von Anfang August erfolgen. Dann sollte das Vorgehen gegenüber der Uhrenindustrie bestimmt werden.

Das Direktorium stimmt zu und ersucht das III. Departement, die Besprechung mit der Textilindustrie rechtzeitig abzuhalten.

Vollzug: III. Departement.

Protokollauszug an das III. Departement.

5. Vereinbarung über die Milderung von Liquiditätsschwierigkeiten in der Exportwirtschaft

Die Fidhor teilt mit, dass sie im Juni 1977 Bestätigungen für Exportkreditwechsel im Betrag von insgesamt Fr. 63 Mio ausgestellt hat.

Die Indep teilt mit, dass sie im Juni 1977 Bestätigungen für 344 Wechsel mit einer Gesamtsumme von Fr. 46,7 Mio ausgestellt hat.

Notiz zu Protokoll.

6. Vereinbarung über Devisentermingeschäfte mit der Uhrenindustrie

Die Fidhor teilt mit, dass sie im Juni 1977 definitive Bestätigungen für Fr. 60,7 Mio und £ 39 758.- und provisorische Bestätigungen für Fr. 50 Mio ausgestellt hat.

Notiz zu Protokoll.

7. Kredithilfe für Portugal

Das Direktorium nimmt Kenntnis von einem Telex der BIZ vom 6. Juli 1977, in dem diese mitteilt, sie sei von der Bank

von Portugal um einen zusätzlichen Swap von \$ 100 Mio gegen Gold gebeten worden. Um das Engagement der BIZ gegenüber Portugal nicht zu erhöhen, schlägt die BIZ vor, den im Februar 1977 für neun Monate von der BIZ mit der Garantie von fünf Zentralbanken gewährten Goldswap (vgl. P. Nr. 135/2) auf diese Zentralbanken zu übertragen und dann in eigener Regie einen neuen Goldswap von \$ 100 Mio abzuschliessen.

Das Direktorium ist mit der Uebernahme des von der SNB garantierten Teils von \$ 25 Mio des im Februar 1977 von der BIZ gewährten Goldswaps einverstanden. Es wäre auch mit der Uebernahme von zusätzlichen \$ 5 Mio einverstanden, die sich daraus ergeben könnten, dass eine der garantierenden Zentralbanken ihren Anteil nicht selbst zu übernehmen wünscht. Ueber diese ganze Angelegenheit wird am 11. Juli bei der BIZ anlässlich der ordentlichen Monatssitzung verhandelt werden.

Vollzug: I. und III. Departement.
Protokollauszug an das I. und III. Departement.